



Stadt+Wien

Medizinische Assistenzberufe Desinfektionsassistent

Dipl.- Ing. Dr. Ulrike
Prüfert-Freese



Folie 1

Medizinische Assistenzberufe
Juni 2015 – Dipl.-Ing. Dr. Prüfert-Freese

Stadt+Wien

Medizinische Assistenzberufe Gesetz - MABG

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012 Ausgegeben am 25. September 2012 Teil I

89. Bundesgesetz: Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG und Änderung des MTF-SHD-G, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des MTD-Gesetzes, des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes, des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, des Bildungsdokumentationsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Berufsreifepfprüfungsgesetzes und des Schülerbeihilfengesetzes 1983
(NR: GP XXIV RV 1808 AB 1821 S. 167. BR: 8762 AB 8783 S. 812.)
[CELEX-Nr.: 32003L0109, 32004L0038, 32004L0083, 32005L0036, 32009L0050]

89. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG) erlassen und das MTF-SHD-G, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Berufsreifepfprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden

Medizinische Assistenzberufe Gesetz - MABG

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Durch dieses Bundesgesetz werden die Berufe und die Ausbildungen in den medizinischen Assistenzberufen sowie die Tätigkeit in der Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/innen geregelt.

(2) Medizinische Assistenzberufe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Desinfektionsassistentz

2. Gipsassistentz

3. Laborassistentz

4. Obduktionsassistentz

5. Operationsassistentz

6. Ordinationsassistentz

7. Röntgenassistentz

8. Medizinische Fachassistentz.

Medizinische Assistenzberufe Gesetz - MABG

1. Abschnitt

Berufsbilder und Berufsbezeichnungen

Desinfektionsassistentenz

§ 4. (1) Die Desinfektionsassistentenz umfasst die Reduktion und Beseitigung von Mikroorganismen und parasitären makroskopischen Organismen in Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Desinfektionsassistentenz umfasst insbesondere

1. die Übernahme von kontaminiertem Instrumentarium sowie die Vorbereitung und Durchführung der weiteren manuellen und maschinellen Reinigung,
2. die Durchführung von Sicht- und Funktionskontrollen am gereinigten Instrumentarium,
3. die Vorbereitung des gereinigten Instrumentariums für und die Durchführung der Desinfektion und Sterilisation mittels Dampfsterilisatoren,
4. das Reinigen, Warten und Vorbereiten der im Rahmen der Desinfektion, Sterilisation und Entwesung eingesetzten Geräte sowie die Beseitigung einfacher Ablaufstörungen,
5. die Überwachung, Kontrolle und Dokumentation des Desinfektions- und Sterilisationsprozesses,
6. die Lagerung des Sterilguts und Kontrolle des Haltbarkeitsdatums sowie die Aufbereitung und Entsorgung von Ver- und Gebrauchsgütern,
7. die Durchführung der Desinfektion von Medizinprodukten sowie der Flächendesinfektion,
8. die Reduktion und Beseitigung (Entwesung, Entlausung) parasitärer makroskopischer Organismen von Menschen, Objekten und Räumen mittels chemischer Substanzen und
9. die Einhaltung der Sicherheits- und Qualitätsstandards im Rahmen der Desinfektion, Sterilisation und Entwesung.

Medizinische Assistenzberufe Gesetz – MABG Novelle BGBl I Nr. 80/2013

§ 4. (1) Die Desinfektionsassistenten umfasst die Reduktion und Beseitigung von Mikroorganismen und parasitären makroskopischen Organismen in Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht. **Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann**

1. die Aufsicht durch einen/eine Angehörigen/Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen oder
2. der/die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Desinfektionsassistenten weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

Medizinische Assistenzberufe Gesetz - MABG

Ordinationsassistentenz

§ 9. (1) Die Ordinationsassistentenz umfasst die Assistentenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien und Sanitätsbehörden nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann

1. die Aufsicht durch einen/eine Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen oder
2. der/die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Ordinationsassistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistentenz umfasst

1. die Durchführung einfacher Assistententätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen,
2. die Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing) einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik,
3. die Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
4. die Betreuung der Patienten/-innen und
5. die Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung.

Medizinische Assistenzberufe Gesetz - MABG

3. Abschnitt

Ausbildung in den medizinischen Assistenzberufen

Ausbildungen

§ 20. (1) Die Ausbildung in der Desinfektionsassistenz umfasst **mindestens 650 Stunden**, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

Qualifikationsprofil DESINFEKTIONSASSISTENT/IN

Der/Die Absolvent/in

1. findet sich in einer Linienorganisation/Krankenanstalt bzw. in einer Institution, die mit den betreffenden sanitätsbehördlichen Agenden betraut ist, zurecht;
2. kennt typische Aufbau- und Ablauforganisationen betreffend Reinigung Desinfektion, Sterilisation, Entwesung (von Räumen und Personen), usw. sowie die Rolle und Funktion, die Desinfektionsassistenten/-innen dabei zukommen;
3. hat die für das Tätigwerden relevanten Grundkenntnisse der Hygiene, Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie, Zoonosen und Schädlingsbekämpfung sowie im Umgang mit chemischen Substanzen (Toxikologie);
4. kennt die für die berufliche Tätigkeit relevanten rechtlichen und fachlichen Vorgaben (Gesetze, Normen, Richtlinien, Standards) in ihren Grundzügen und kennt ihre relevanten Fundstellen;
5. kennt den Medizinproduktkreislauf sowie die Grundlagen seiner Validierung;

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

Qualifikationsprofil DESINFEKTIONSASSISTENT/IN

Der/Die Absolvent/in

6. kann **Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozesse durchführen, kontrollieren sowie dokumentieren**, erkennt dabei einfache Ablaufstörungen und kann diese beseitigen bzw. deren Beseitigung veranlassen, das heißt beispielsweise, dass sie/er die Ablaufschritte des Medizinproduktkreislaufs für gängige zu reinigende Medizinprodukte durchführen kann (einschließlich Sicht- und Funktionskontrolle);
7. hat Kenntnisse über die Dekontamination von Medizinprodukten, Räumlichkeiten, Gegenständen, Fahrzeuge und Lebewesen und kann typische Dekontaminationsmaßnahmen fachgerecht durchführen;

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

Qualifikationsprofil DESINFEKTIONSASSISTENT/IN

Der/Die Absolvent/in

8. kann im Rahmen der jeweiligen sanitätsbehördlich angeordneten Aufgabe (Schlussdesinfektion, Entseuchung, Entwesung, etc.), das entsprechende Verfahren zur Desinfektion und Entwesung von Gegenständen, Räumen, Fahrzeugen und Gebäudekomplexen sowie die Entwesung und Entlausung von Personen fachgerecht durchführen (einschließlich Qualitätssicherung und Dokumentation) und beherrscht dabei insbesondere:
- die korrekten Handhabung der dafür erforderlichen Schutzbekleidung und Geräte;
 - den sicheren und effizienten Einsatz der anzuwendenden Desinfektionsmittel und Pestizide (einschließlich Sicherstellung der erforderlicher Konzentration und Einwirkungsdauer sowie Sicherheitsmaßnahmen);
 - die Lagerung, Aufbewahrung sowie Entsorgung der Schutzbekleidung, Desinfektionsmittel und -geräte;
 - die Durchführung von Kopf- und Körperentlausungen an Patienten/-innen (inkl. der Handhabung, Reinigung und Desinfektion der dazu benötigten Geräte);
 - die erforderliche Dokumentation.

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

Qualifikationsprofil DESINFEKTIONSASSISTENT/IN

Der/Die Absolvent/in

9. handelt gemäß den Vorgaben bezüglich Sterilität und Hygiene;
10. erkennt in Handlungssituationen die Bedeutung einer kultursensiblen und patientenorientierten Haltung;
11. wendet die Basisfertigkeiten der Kommunikation im Patientenkontakt und im Team an.

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

Anrechnung von Prüfungen und Praktika

§ 14. (1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung zu einem Gesundheits- oder Sozialberuf,
2. einer allgemein- oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule,
3. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums,
4. einer Ausbildung in einem Lehrberuf oder
5. einer anerkannten Ausbildung im Bereich Sterilgutversorgung

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung in den medizinischen Assistenzberufen durch die Leitung bzw. Direktion insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) Prüfungen und Praktika, die im Ausland im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung in den medizinischen Assistenzberufen erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(3) Die Anrechnung befreit von der Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweiligen theoretischen oder praktischen Ausbildung. Die Leitung bzw. Direktion hat die Anrechnung erfolgreich absolvierter theoretischer Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsbestätigung gemäß Anlage 18 sowie die Anrechnung erfolgreich absolvierter praktischer Ausbildung in der Dokumentation der praktischen Ausbildung (§ 24) zu vermerken.

(4) Eine Anrechnung auf die kommissionelle Abschlussprüfung im Rahmen eines MAB-Aufbaumoduls gemäß den Anlage 2 bis 8 ist nicht möglich.

(5) Eine Anrechnung im Rahmen des Moduls Fachbereichsarbeit gemäß der Anlage 9 ist nicht möglich.

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

MAB-Basismodul

Inhalt	Mindeststunden
Erste Hilfe und Verbandslehre	30
Einführung in das Gesundheitswesen	15
Ethische Aspekte der Gesundheitsversorgung	10
Einführung in die allgemeine Hygiene	10
Angewandte Ergonomie und Gesundheitsschutz	15
Kommunikation und Teamarbeit	20
Medizinische Terminologie und Dokumentation	20
Gesamt	120

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

MAB-Aufbaumodul

Theoretische Ausbildung

FK 1 + FK 2 ?

Inhalt	Mindeststunden	Feststellung der Lernergebnisse
Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation	30	Kommissionelle Abschlussprüfung
Fachbereichsspezifische Vertiefung	60	
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	7	
Mindeststunden / GESAMT (einschließlich 120 Stunden MAB-Basismodul)		217

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

MAB-Aufbaumodul

Praktische Ausbildung

Praktikumsstelle	Fachbereich	Mindeststunden
Krankenanstalt Sanitätsbehörden	Desinfektion, Sterilisation, Entwesung, validierte Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte	325

Medizinische Assistenzberufe

MAB-Basismodul

Vergebene UE lt. vorliegendem Curriculum-Entwurf	UE	Mindeststunden lt. Ausbildungsverordnung	UE
Einführung in die allgemeine Hygiene	10	Einführung in die allgemeine Hygiene	10

MAB-Aufbaumodul

Vergebene UE lt. vorliegendem Curriculum-Entwurf	UE	Mindeststunden lt. Ausbildungsverordnung	UE
Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation	35	Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation	30
Fachbereichsspezifische Vertiefung (Sterilgutversorgung, Entwesung)	115	Fachbereichsspezifische Vertiefung (Sterilgutversorgung, Entwesung)	60
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	10	Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	7
Theoretische Ausbildung Gesamt	160	Theoretische Ausbildung Gesamt	97

FK 1 Soll für alle MAB Module gleich sein

FK 1 + FK 2

Medizinische Assistenzberufe

MAB-Basismodul

Einführung in die allgemeine Hygiene (10 UE)

KENNTNISSE, FERTIGKEITEN, KOMPETENZEN	THEMEN
<ul style="list-style-type: none">• übernimmt Verantwortung für die persönliche/n Hygienemaßnahmen;• kann die Ziele von Reinigung, Desinfektion Sterilisation, und Dekontamination nennen;• kann Händehygiene situationsbezogen durchführen;• kann eine Flächendesinfektion durchführen.	<p>Hygienebewusstsein</p> <ul style="list-style-type: none">» Fremd-/Selbstschutz» Epidemiologie der KH-Infektionen» Infektion, Infektionsursachen, Infektionswege, Umgang mit biologischem/ potenziell infektiösem Material <p>Begriffsklärung</p> <ul style="list-style-type: none">» Reinigung, Desinfektion, Dekontamination Sterilisation,» Händehygiene (inkl. Gebrauch von unsterilen Einmalhandschuhen)» Flächendesinfektion

Medizinische Assistenzberufe

MAB-Aufbaumodul

Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation (35 UE)

THEMEN	UE
Infektionslehre	8
Mikrobiologie: <ul style="list-style-type: none">• Bakteriologie• Virologie• Mykologie• Häufige Pilzkrankungen und Pilzbefall Prionen	8
Immunologie	1

Medizinische Assistenzberufe

MAB-Aufbaumodul

Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation (35 UE)

THEMEN	UE
Hygienemaßnahmen » Ziele und Maßnahmen, Erkennung, Überwachung, Verhütung	4
Bekämpfung von Infektionen » Selbstschutzmaßnahmen für das Personal (Handschuhe, Schutzbrille...)	
Z. B. Nadelstichverordnung	
Risikoabschätzung » Hautschutz » Atomar-biologisch-chemisch (ABC)	

Medizinische Assistenzberufe

MAB-Aufbaumodul

Grundlagen der Infektionslehre und Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation (35 UE)

THEMEN	UE
<p>Begriffsklärung</p> <ul style="list-style-type: none">» Verunreinigung, Schmutz, Kontamination, De-Kontamination, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Aufbereitung, Entwesung <p>Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none">» Reinigungsverfahren, Reinigungsmittel, ph-Wert von gängigen Stoffen, Manuell/Ultraschallreinigung» Antimikrobielle Wirkstoffe (Arten und Unterschiede) <p>Desinfektion</p> <ul style="list-style-type: none">» Physikalische, thermische, chemothermische Desinfektionsverfahren, Desinfektionsmittel, Gefahren und Fehlerquellen, Flächendesinfektion» <p>Sterilisationsverfahren,</p> <ul style="list-style-type: none">» physikalische,» chemisch-physikalische,» chemische <p>Patientenwäsche, Textilien, Abdeckmaterialien</p> <p>Schlussdesinfektion</p> <p>Standard operating procedure (SOP)</p>	14

Medizinische Assistenzberufe

MAB-Aufbaumodul

Fachbereichsspezifische Vertiefung (Sterilgutversorgung, Entwesung)
(115 UE)

THEMEN	UE
Spezielle Hygiene und Infektionslehre	30
Sterilgutversorgung – Medizinproduktkreislauf	20
Material-, Instrumenten und Gerätekunde	10
Einführung in die Entwesung	10
Qualitätsmanagement und Prozessvalidierung	15
Toxikologie und Sicherheitsmaßnahmen	25
Berufsspezifische Kommunikation, Administration und Dokumentation	5
Summe	115

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

Curriculum Desinfektionsassistent

Praktische Ausbildung 325h

In den folgenden zwei Fachbereichen (F1 und F2) haben die Auszubildenden Praktika zu absolvieren:

- F1 Desinfektion, Sterilisation: in einer validierten Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte
- F2 Entwesung

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

Curriculum Desinfektionsassistent

Praktische Ausbildung 325h

F1 Desinfektion, Sterilisation: in einer validierten Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte

- Mitwirkung bei Administration, Logistik u. Arbeitsorganisation
- OM-konformes Arbeiten
- Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz
- Dokumentation
- Reinigung, Desinfektion und Sterilisation
- Übernahme MP und weitere Aufbereitung
- Verpackung und Lagerung

Medizinische Assistenzberufe Verordnung

Curriculum Desinfektionsassistent

Praktische Ausbildung 325h

F2 Entwesung

- Assistenz bei amtsärztlichen Tätig
- Schädlingsbekämpfung an Personen und Objekten
- Umgang mit Gefahrenstoffen
- Koordination mit und für Klient/inn/en

Offene Fragen

Wie ist die Stellung von Hilfsdiensten, die bisher in einer AEMP gearbeitet haben und die Fachkundelehrgänge der ÖGSV absolviert haben, in Zusammenhang mit dem MABG zu sehen?

Dürfen diese Personen weiterhin in einer AEMP tätig sein?

JA

Änderung der Strafbestimmungen in §41 durch Novelle BGBl I Nr. 80/2013

41. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen, wer

1. eine Tätigkeit in einem **medizinischen Assistenzberuf** oder in der Trainingstherapie **gemäß §§ 5 bis 11 und 27** ausübt, ohne hiezu durch dieses Bundesgesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift berechtigt zu sein,

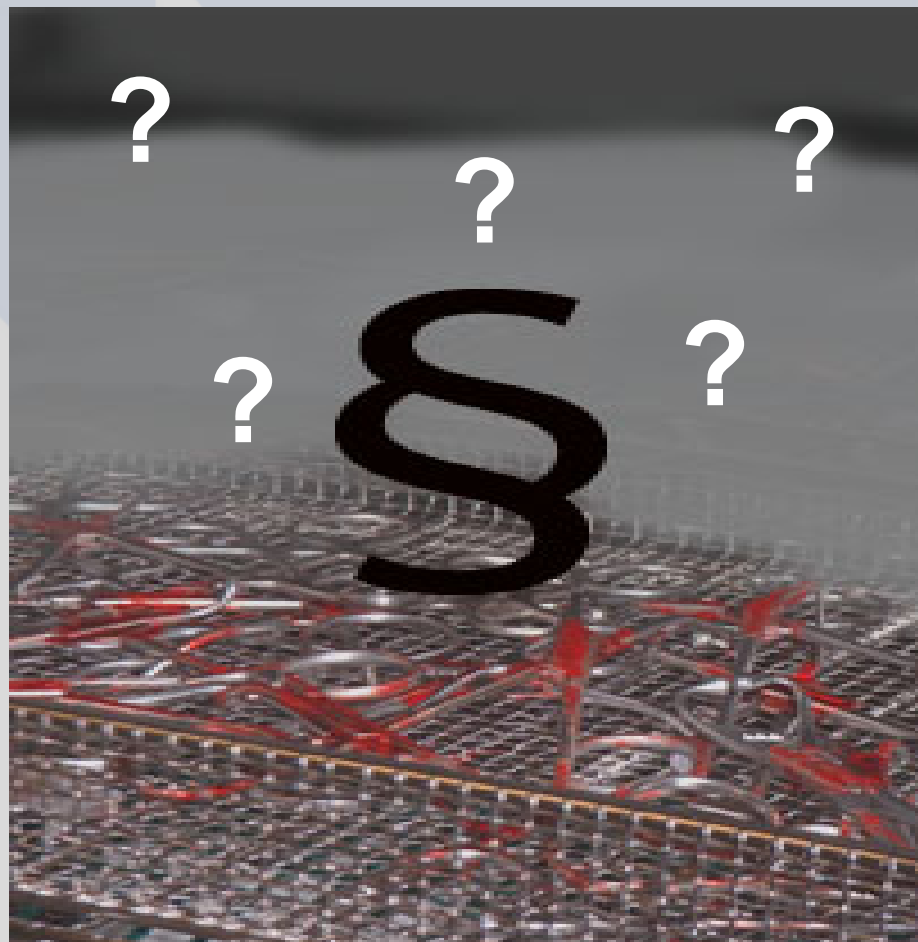
.....

Desinfektionsassistent ist jedoch §4

Offene Fragen

In welchen validierten Aufbereitungseinheiten sollen all diese Auszubildenden 325 Stunden Praxis absolvieren?





Dipl.-Ing. Dr. Ulrike Prüfert-Freese

MA 39 – Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien

Leiterin des Hygienelabors

1080 Wien Feldgasse 9

ulrike.pruefert-freese@wien.gv.at